

Gebührensatzung über den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönheide

Satzung zur Regelung des Gebührensatzes der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönheide aufgrund des § 2 Sächs. KAG sowie des § 22 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehr bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr von Schönheide im Sinne des § 7 des Sächsischen Brandschutzgesetzes.

§ 2 Gebührenfreiheit und Ausnahmen

- (1) Keine Gebühren werden verlangt für Leistungen im Gebiet der Gemeinde Schönheide einschließlich 15 km Umkreis im Rahmen der nach § 7 Abs. 1 des Sächsischen Brandschutzgesetzes obliegenden Aufgaben, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für Leistungen nach Absatz 1 sollen - abweichend von der allgemeinen Regelung - Gebühren verlangt werden:
 - 1 von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
 - 2 von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- und Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist.
 - 3 von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in der jeweilig geltenden Fassung entstanden ist.

§ 3 Gebührenpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtiger

- (1) Gebühren werden verlangt für alle anderen erbrachten Leistungen der Feuerwehr, die nicht im § 7 Abs. 1 des Sächsischen Brandschutzgesetzes genannt werden, in Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 dieser Satzung:
 - 1 von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat.
 - 2 von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat.
- (2) die Gebühr kann verlangt werden von demjenigen, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsache die Feuerwehr alarmierte.
- (3) bei Leistungen von Feuerwehrsicherheitswachdienst ist zur Gebührenzahlung der Veranstalter verpflichtet.

- (4) Brandsicherheitsschauen werden gebührenpflichtig nach der "Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über Brandverhütungsschauen" berechnet und nach § 6 der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönheide.

§ 4 Gebührenersatz

- (1) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Kosten eines überörtlichen Einsatzes hat der Träger der Feuerwehr der Gemeinde zu tragen, dem Hilfe geleistet wurde unter Beachtung § 2 Abs. 4 des Sächsischen Brandschutzgesetzes.

§ 5 Härtefälle

Unabhängig der Möglichkeit, die Gebühren zu stunden, kann bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in besonderen Härtefällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen oder eine Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden.

§ 6 Berechnung der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird die Gebühr nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Gebührensätze setzen sich zusammen aus:
1. den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte,
 4. den Wiederbeschaffungswert für verwendete Verbrauchsmaterialien entsprechend den zum Beschaffungszeitpunkt gültigen Tagespreisen.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, -Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit, Verlust oder Mietgebühren), so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

§7
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Anspruch auf eine Gebühr entsteht mit Beginn der Arbeiten der Feuerwehr.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird mit dem Zugang des Gebührenbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.
- (3) Die jeweils zu erstattenden Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden zweckgebunden für die Feuerwehr der Gemeinde Schönheide verwendet.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Veröffentlichung im Wochenblatt der Gemeinde Schönheide in Kraft und ist bindend bis zur Veröffentlichung einer bestätigten Überarbeitung.

Schönheide, 11.04.1995

Trommer, Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis für die Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönheide**

1.	Personalkosten	DM pro Std.	
1.1.	Brand- und Hilfeleistungseinsätze	40,00	
1.2.	Brandsicherheitsdienst	15,00	
2.	Stundensätze für Fahrzeuge und Anhänger	DM pro Std.	DM pro km überörtlich
2.1.	Löschfahrzeug Robur LF 8	125,00	02,00
2.2.	Tanklöschfahrzeug MB TLF 16/25	175,00	02,00
2.3.	Tanklöschfahrzeug W50 TLF 16	160,00	02,00
2.4.	Gerätewagen Gefahrgut MB GWG 1	220,00	03,00
2.5.	Rüstwagen Magirus RW 1	200,00	02,00
2.6.	Schlauchhänger	60,00	-----
2.7.	Tragkraftspritzenhänger STA	70,00	-----
3.	Geräte und Ausrüstungsgegenstände	Grundkosten DM pro Std.	jede weitere Std.
3.1.	Tragkraftspritze TS 8	35,00	17,00
3.2.	Motorkettensäge	14,00	07,00
3.3.	Notstromaggregat	21,00	11,00
3.4.	Gas-Säureschutzanzug	90,00	60,00
3.5.	Chemikalienschutzanzug	25,00	12,00
3.6.	Gefahrstoffpumpe	20,00	08,00
3.7.	elektrische Fasspumpe	10,00	05,00
3.8.	Tauchpumpe	08,00	05,00
3.9.	Nasssauger	20,00	10,00
3.10.	Atemschutzgerät	60,00	20,00
3.11.	Gasspürgerät	22,00	10,00
3.12.	Auffangbehälter bis 100 Liter	13,00	02,00
3.12.1.	Auffangbehälter bis 200 Liter	19,00	04,00
3.13.	B -Druckschlauch	10,00	02,00
3.14.	C -Druckschlauch	05,00	01,00
3.15.	A -Saugschlauch	15,00	05,00
3.16.	wasserführende Armaturen	08,00	01,00
3.17.	Leckdichtarmaturen	25,00	12,00
3.18.	Gullyabdichtkissen	15,00	07,50

4. Atemschutz

Die Gebühren für im Einsatz gebrauchter Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis mit einem Aufschlag von 10% dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5. Missbräuchliche Alarmierung

Pauschal 600,00 DM zuzüglich Kosten laut § 6 dieser Verordnung.

6. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie zum Beispiel:

- Öffnen einer Tür
- Entfernen von Insekten
- Säubern von Verkehrsflächen

werden die Gebühren nach § 6 dieser Satzung berechnet.